

Der Staat und das Bündhölzchen.

Unscheinend hat der neue Höchstpreis, der für Bündhölzchen festgesetzt worden ist, keine tiefere Bedeutung, als daß dieser Bedarfsartikel teurer geworden ist, und da man gewohnt ist, daß alles in die Höhe geht, so wird auch die Verteuerung des Bündhölzchens mit Ergebung ins Unvermeidliche hingenommen. Aber bei näherer Prüfung und Untersuchung der Beschaffenheit dieses Wertzuwachses entdeckt man, daß man es nicht mit einer jener gewöhnlichen Preiserhöhungen, wie sie leider so häufig vorkommen, zu tun hat, sondern mit einer Neuerung von großer Tragweite. Das kleine, unscheinbare Bündhölzchen darf sich etwas darauf einbilden, ein besonders interessanter Steuerträger geworden zu sein. Es wurde aussersehen, eine neue Ära der Finanz- und Steuerpolitik zu eröffnen, dem Staate eine Einnahmsquelle zu erschließen, die nominell und formell keine Steuererhöhung ist, aber doch den Zweck erfüllt, als ob sie eine wäre. Lange waren die Bündhölzchen ganz steuerfrei. Die Fabrikanten zahlten nur ihre Erwerbs- und Einkommensteuer, aber das Privileg als solches war keiner Abgabe unterworfen. Bei seiner Massenerzeugung und seinem Massenabfahre konnte es jedoch nicht auf die Dauer der Aufmerksamkeit der nach neuen Steuerobjekten auslugenden Staatsverwaltung entgehen. Eine Zeitlang war davon die Rede, ein Bündhölzchenmonopol, wie es seit vielen Jahren in Frankreich besteht, einzuführen. Da kam der Krieg. Es erschien leichter und rascher durchführbar, einfach eine Steuer auf die Bündhölzchen zu legen, und so wurde die gerade vor zwei Jahren, am 2. September 1916, kundgemachte Verordnung erlassen, die eine Steuer von zwei Heller für den normalen Inhalt der üblichen Schachtel festsetzte. Der Ertrag dieser neuen Steuer wurde mit 18 Millionen Kronen veranschlagt. Nach Wiederherstellung des Friedens würde er natürlich noch größer sein, da wieder mehr geraucht und mehr geholt werden wird. Um ihn aber jetzt schon zu haben, ist das staatliche Einkommen aus den Bündhölzchen bei jeder Schachtel um 1.7 auf 3.7 Heller erhöht worden. Demgemäß würde sich, vorausgesetzt, daß ein weiterer Rückgang des Bündhölzchenverbrauches nicht eintreten wird, das Erträgnis für den Staatsschatz auf 33 Millionen Kronen jährlich steigern.

Worin besteht nun das Neuartige dieser Einkommensvermehrung des Staates? Es besteht darin, daß der Staat die 1.7 S., die beim Verkauf einer jeden Schachtel der Steuer von 2 S. zuwachsen, nicht als Steuererhöhung gelten läßt, sondern als Gewinnbeteiligung an der Bündhölzchenfabrikation in Anspruch nimmt. Nun ist es für den Käufer allerdings gleichgültig, ob er das, was dem Staate von dem Erlöse zu-

kommt, ganz als Steuer oder nur zum Teil als Steuer und den Rest als Anteil des Staates am Reingewinn des Erzeugers zu zahlen hat. Und für den Staat scheint es auch gleichgültig zu sein, unter welchem Titel er das Einkommen aus dem Bündhölzchenverkauf bezieht, wenn er es nur bekommt. Dennoch ist da ein großer Unterschied, ein doppelter Unterschied. Zunächst der, daß der Staat sich zum Kompagnon einer Industrieunternehmung macht und außer den Steuern, die er einnimmt, auch noch wie ein Großaktionär sich vom Reingewinn einen erheblichen Teil ausfolgen läßt. Eine Gewinnbeteiligung des Staates an einer Unternehmung ist zwar kein vollständiges Novum. Die Oesterreichisch-ungarische Bank mußte sich die Erneuerungen ihres Privilegiums durch die Einräumung eines so starken Gewinnanteils an den Staat erkaufen, daß von einer bestimmten Grenze ab fast der ganze Reingewinn den beiden Staaten der Monarchie zufällt. Auch die Russig-Teplitzer Bahn mußte sich dazu verstehen, den einen gewissen Betrag übersteigenden Gewinn mit dem Staate zu teilen, und auch dann, wenn sie, wie es im letzten Jahre der Fall war, ohne Gewinn arbeitet, neben den Steuern wenigstens einen Pauschalbetrag von 240,000 K. an den Staatsschatz auszusahlen. Aber bei Industrieunternehmungen ist es der erste Fall, daß der Staat auf einen Anteil am Reingewinn Anspruch macht. Was heute bei der Bündhölzindustrie geschieht, kann — und wird auch wahrscheinlich — morgen bei einer andern Industrie sich ereignen. Es ist also ein wichtiges Präjudiz geschaffen.

Aber es gibt, wie schon erwähnt, noch ein Zweites, was die vom Staate geforderte Gewinnbeteiligung von einer gewöhnlichen Besteuerung sehr unterscheidet. Zur Einführung einer Steuer oder zur Erhöhung einer schon bestehenden ist die Genehmigung des Parlaments erforderlich. Wird aber, wie jetzt bei den Bündhölzchen, die Steuererhöhung als Anteil an einem Reingewinn hingestellt, so fällt der Grund weg, dem Reichsrat hierüber eine Vorlage zu machen. Im nächsten Sessionsabschnitt, im September oder Oktober, sollen im Abgeordnetenhaus und Herrenhaus die Kohlensteuer, die Zuckersteuer und andre Steuerentwürfe zur Beratung und Beschlußfassung gelangen. Nehmen wir, wenn es auch nicht wahrscheinlich ist, an, der Reichsrat würde nicht arbeitsfähig sein, so könnte, wie bei den Bündhölzchen, nach demselben Muster statt der vorgeschlagenen Steuer auf Kohle und Zucker eine Neuregelung der Höchstpreise zum Anlaß genommen werden, in einer bei dieser Gelegenheit angeordneten Gewinnbeteiligung des Staates einen Ersatz für die Steuer zu finden. Und dabei braucht der Paragraph 14 gar nicht einmal strapaziert zu werden.

Motiviert wird der neue Bündhölzchenpreis, von dem der Staat sich seinen Teil nimmt, unter anderm damit, daß unsere Bündhölzchen nach Ungarn und den okkupierten Gebieten abströmen, da sie bisher schon dort höher bezahlt wurden, und daß deshalb die Gleichstellung unserer Preise mit den dortigen nötig war, um den Anreiz zur Warenverschleppung zu beseitigen. Aber die Erfahrung hat schon bei vielen Artikeln gelehrt, daß die Höherhinaufsetzung eines Preises zum Zwecke der Verhinderung der Ausfuhr nach Ungarn nur die eine Folge hat, daß dort noch höhere Preise geboten werden, wodurch der Anreiz zur Warenverschleppung sich von neuem einstellt. Der eine angestrebte Zweck wird also nicht erreicht, dagegen liefert schon der neu festgesetzte, von 6 auf 10 S. pro Schachtel erhöhte Verkaufspreis den Beweis, daß beides, sowohl die vergrößerten Erzeugungskosten als auch der Gewinnanteil des Staates, auf den Verbraucher überwältigt wird. Die Gewinnbeteiligung des Staates bleibt bestehen, auch wenn die Herstellungskosten der Erzeugung weiter

steigen sollten. Welche weitere Belastungen für die Industrie die Zukunft noch bringen wird, läßt sich gegenwärtig noch nicht übersehen. Eine nicht unbedeutende neue Belastung bringt schon der heutige Tag in der jetzt in Kraft tretenden Erhöhung der Güttartarife.

Trotzdem hat an der Börse, die ihre Augen vor allem verschließt, gerade in Industriepapieren wieder eine Kursstreiberei Platz gegriffen, als wäre nicht schon zwischen Rentabilität und Ertragnissen eine unüberbrückbare Kluft. Wie sich die Dinge nach dem Kriege gestalten werden, ist noch in tiefes Dunkel gehüllt. Ueber das, was kommen kann, hat aber das Bündhölzchen immerhin einiges Licht verbreitet.